



Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus

Der Bürgermeister informiert



Liebe Bexbacherinnen und Bexbacher,

in den letzten beiden Wochen haben wir immer wieder beunruhigt aus dem Fenster geschaut. Die Stark- und Dauerregenfälle haben im Saarland massive Schäden hinterlassen. Ich bin unglaublich froh und dankbar, dass Bexbach mit einem blauen Auge davongekommen ist. Lediglich vereinzelt kam es zu vollgelaufenen Kellern oder – gerade in Niederbexbach – zu überfluteten Gärten. Das bedeutet jedoch nicht, dass unsere Feuerwehr nicht rund um die Uhr im Einsatz war.

Stark- und Dauerregenfälle

Solidarisch haben die Kameradinnen und Kameraden die umliegenden Städte und Gemeinden unterstützt. Viele waren beispielsweise in Blieskastel im Einsatz und haben die historische Altstadt und die Menschen vor Ort vor den Wassermassen beschützt, bzw. ihnen wertvolle Zeit verschafft. Neben der Feuerwehr erreichten mir aber auch zahlreiche Hilfsangebote von Freiwilligen, die helfen wollten. So ist es mir an einem Abend gelungen, innerhalb weniger Minuten ein Team zum Sandsäcke füllen in den Bliesgau zusammenzustellen. Das zeigt einmal mehr, dass wir in Bexbach, aber auch darüber hinaus, zusammenstehen, wenn es darauf ankommt.

Ich bedanke mich bei allen, die in dieser schwierigen Zeit mitgeholfen haben. Sei es durch beherztes Anpacken, durch Verpflegung der Einsatzkräfte (wie z.B. durch die Feuerwehr Höchen) oder einfach dadurch, Trost zu spenden und zuzuhören.

Ihr seid klasse!

Herzliche Grüße

Christian Prech
Bürgermeister

Ein Kooperations-Vortrag der Jugendpflege Bexbach mit dem Saarpfalz-Kreis (Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises)

Orientierung im Familienalltag: Grenzen und Konsequenzen

Der Umgang mit Kindern im Familienalltag ist eine spannende Angelegenheit, in der die größte Herausforderung das Schaffen von Freiräumen und das Einhalten von Absprachen und deren Reaktion ist. Was tun, wenn es mal nicht gelingt: Ignorieren? Konsequenzen? Ansprache? Bestrafen?

In diesem Elternabend geht es um die Überlegung, was den Familienmitgliedern Orientierung im Erziehungsalltag bietet, welche Begrenzungen die Kinder in ihrem Heranwachsen

unterstützen und wie mit brenzligen Situationen kompetent umgegangen werden kann.

Referent an diesem Nachmittag ist Matthias Feind, Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises in Homburg. Die Veranstaltung findet statt am Mittwoch, den 05. Juni 2024 von 16:30-18:30 Uhr im Familienhilfezentrum Bexbach (Pestalozzistraße 4) statt und ist kostenfrei.

Kontakt und Anmeldung: jugendpflege@bexbach.de oder (06826) 529-109.

Das Bürgerbüro ist am 10. Juni 2024 geschlossen

Zur Nachbereitung der am 09. Juni 2024 stattfindenden Europa-, Landrats- und Kommunalwahlen ist das Bürgerbüro der Stadt Bexbach am Montag, den 10. Juni 2024 geschlossen.

Die Stadt Bexbach bittet um Verständnis.

Straßenbauarbeiten in der Straße „Zum Klemmloch“

Zwischen dem 03. Juni und 07. Juni 2024 erfolgen in der Straße „Zum Klemmloch“, zwischen der „Reinhard-Schiestel-Straße“ und „Auf dem Hirschel“ Asphaltarbeiten.

Die Arbeiten werden sich über einen Zeitraum von ca. 5 Tagen erstrecken, in dieser Zeit ist die Straße für den Durchgangsverkehr voll gesperrt.

Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge in dieser Zeit außerhalb der Baustelle abzustellen.

Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, sind jedoch stark von den Witterungs-

verhältnissen abhängig, so dass es zu Terminverschiebungen kommen kann.

Die Stadt Bexbach sowie das bauausführende Unternehmen (Fa. Dittgen aus Schmelz) sind bemüht, die Arbeiten zügig umzusetzen und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, bitten aber um Verständnis für die möglicherweise entstehenden Behinderungen.

Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis für bautechnisch erforderliche Sperren bzw. Behinderungen.

Fragen beantwortet die Stadt Bexbach, Bereich B3 - Technische Dienste, unter der Telefonnummer (06826) 529-209 gerne.

Wichtige Information für den Fall einer Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises

Das Wahlamt der Stadt Bexbach weist bereits jetzt darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises die Wahlberechtigten, die bereits zur Hauptwahl am 09. Juni 2024 Briefwahlunterlagen beantragt haben und/oder per Briefwahl (auch vor Ort im Bürgerbüro) gewählt haben, für die Stichwahl am 23. Juni 2024 automatisch (also ohne erneute Beantragung) Briefwahlunterlagen zugesandt bekommen.

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird wie folgt berichtigt:

Haushaltssatzung der Stadt Bexbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes- KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 21. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 35.214.203 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 42.331.041 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf -7.116.838 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.806.000 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.890.000 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf -3.084.000 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 9.063.525 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 880.000 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf 8.183.525 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 2.804.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 450.000 EUR.

Vertretung für Ortsvorsteher Rolf Ballweber

In der Zeit vom 27. Mai 2024 bis einschließlich 09. Juni 2024 nimmt der stellvertretende Ortsvorsteher, Herr Moritz Aulenbacher (Tel. 0172/9271472), die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Bexbach-Mitte wahr.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

§ 5

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 7.116.838 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.

2. Gewerbesteuer 445 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 21. März 2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Personalaufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb der einzelnen Teilhaushalte ausgeschlossen. Alle Personalaufwendungen sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Die vom Stadtrat gemeindebezirksbezogen bereitgestellten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht (§ 86 Abs. 3 KSVG).

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erteilt.

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bexbach genehmige ich gemäß § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

1. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 450.000 Euro.

2. den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 2.804.000,- Euro.

St. Ingbert, 25.04.2024

Im Auftrag, Birgit Heib

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 3. Juni 2024 bis einschließlich 11. Juni 2024 im Rathaus I, Zimmer 3.12, während der Dienststunden (Montag - Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr; Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bexbach, den 27. Mai 2024



Christian Prech
Bürgermeister



Anmeldung über den QR-Code oder die Stadtradeln App.

B BEXBACH
meine Stadt.

2. Juni bis 22. Juni 2024

Stadtradeln Bexbach

Wahlbekanntmachung

gem. § 2 Abs. 1 KWO / § 41 EuWO

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen

- a) zum Europäischen Parlament und
- b) zum Stadtrat der Stadt Bexbach
- zum Ortsrat der Gemeindebezirke der Stadt Bexbach zum Kreistag des Saarpfalz-Kreises
- c) zur Landrätin/zum Landrat des Saarpfalz-Kreises statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bexbach ist in 17 allgemeine Wahlbezirke und fünf Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis spätestens 20. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände für die EUROPAWAHL treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Galileo-Schule, Eichendorffweg 1 in 66450 Bexbach zusammen.

Die Briefwahlen für die KOMMUNALWAHLEN werden gemäß § 50a der Kommunalwahlordnung (KWO) in das Wahlergebnis der allgemeinen Wahlbezirke einbezogen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie oder er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- 1. für die EUROPAWAHL einen weißen Stimmzettel,
- 2. für die STADTRATSWAHL einen gelben Stimmzettel,
- 3. für die ORTSRATSWAHL einen orangefarbenen Stimmzettel,
- 4. für die KREISTAGSWAHL einen grünen Stimmzettel und
- 5. für die WAHL ZUR LANDRÄTIN/ZUM LANDRAT DES SAARPFALZ-KREISES

einen hellblauen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Stadtratswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten bei der Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes der Bewerberin / des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung

und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

- 1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
- 2. Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- 3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
- 4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
- 5. Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Saarpfalz-Kreises in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises (§ 15 Abs. 3 i. V. m § 72 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/vom Gemeindevorstand die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelum schläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in den verschlossenen Stimmzettelum schlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,

die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bexbach, den 14. Mai 2024

Der Gemeindevorstand



Christian Prech
Bürgermeister

STADT BEXBACH

Allgemeine Nachrichten für alle Stadtteile

Bewegende ökumenische „Nacht der Kirche“ Chor Da Capo begeistert die Besucher/innen



Bereits zu Beginn der „Nacht der Kirchen“ fand die wenige Tage zuvor über das Saarland hereingebrochene Überschwemmungskatastrophe ihre adäquate Erwähnung.

Die Lektorin Bettina Best und die Gemeindeformentorin Silke Stein gingen gleich zu Beginn des Eröffnungsgottesdienstes auf die Zerstörung der Gebäude und Infrastruktur sowie auf das damit verbundene Leid der Betroffenen ein und schlossen diese in ihr Eröffnungsgebet explizit mit ein. Im weiteren Verlauf dieser Veranstaltung, die in der kath. Pfarrkirche St. Martin stattfand, präsentierte der Münchwieser Chor Da Capo unter der Leitung von Pia Maria Herrmann ein eindrucksvolles und wunderbares Können seines vielfältigen Repertoires.

Dazu gehörten u.a. Gospelmäßiges, neues geistliches Liedgut, Teile aus einem geistlichen Musical, ein geistliches Musical von Siegfried Fietz, Songs aus der Filmkomödie „Sister Act“, die Acapella-Version von Johann Sebastian Bachs „Air“ und die romantische Vertonung „Notre Père“

von Maurice Durufé. Umrahmt wurden die musikalischen Beiträge von Gedichten, Erzählungen und Fabeln zum eigentlichen Thema „Frieden wagen“, die die Mitglieder des Vorbereitungsteams vortrugen.

Die Besucher/innen hatten ebenfalls die Möglichkeit, ihre ganz persönlichen Meinungen zum Thema „Frieden“ anhand eigener Assoziationen niederzuschreiben und an einem „Friedensbaum“ zu befestigen.

Zum Ausklang dieser abendlichen geistlichen Veranstaltung war ein ge-

meinsames Singen angesagt, das von Pia Maria Herrmann auf dem Keyboard begleitet wurde.

Wegen des schlechten Wetters und des daher ausgefallenen Pfingstfeuers fand der abschließende gemütliche Ausklang im Gemeindehaus statt, von dem allerdings bis in die späten Abendstunden rege Gebrauch gemacht wurde. Für den passenden kulinarischen Rahmen sorgten der Gemeindeausschuss der Pfarrei St. Martin und Mitglieder der prot. Kirchengemeinde.



UWE SORG

**Heizungs-,
Solar-, &
Sanitärtechnik**

Saar-Pfalz-Park 311
66450 Bexbach
Telefon 0 68 26 - 930 722
Telefax 0 68 26 - 930 723



Und was können wir für Sie tun?

Beratung - Wartung - Lieferung - Montage

- ▶ Komplettbäder
- ▶ Heizungsanlagen
- ▶ Solaranlagen
- ▶ Sanitärbedarf